

Antrag

der Abgeordneten Eugen Schmidt, Dr. Götz Frömming, René Bochmann, Dr. Malte Kaufmann, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Spätaussiedler willkommen heißen – Bekenntnisse zum deutschen Volkstum anerkennen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Seit 1988 sind rund 3,2 Millionen Deutsche aus den Ländern Ostmitteleuropas und den Nachfolgestaaten der UdSSR nach Deutschland – in das Land ihrer Vorfahren – zurückgekehrt.¹ Der Deutsche Bundestag begrüßt unsere Landsleute.
 2. Der Deutsche Bundestag bekräftigt zugleich: Wir werden unsere Landsleute, die in den Staaten Ostmitteleuropas bzw. Ländern der ehemaligen Sowjetunion verbleiben wollen, auch in Zukunft dabei unterstützen, ihre Identität als Deutsche zu wahren und weiterzuentwickeln. Der Deutsche Bundestag erklärt, entsprechende Aktivitäten zukünftig zu verstärken.
 3. Sowohl die Deutschen, die gekommen sind, als auch diejenigen, die in den Ländern ihrer Geburt verbleiben möchten, sind eine wichtige Brücke zwischen Deutschland auf der einen und Ländern Ostmitteleuropas und Nachfolgestaaten der Sowjetunion auf der anderen Seite. Diese Brücke ist besonders in Zeiten politischer Spannungen wichtig.
 4. Wir heißen die Spätaussiedler willkommen, weil sie unsere Landsleute sind. Zudem hat sich in den vergangenen Jahrzehnten gezeigt: Sie sind willens und in der Lage, zum Gedeihen unseres Gemeinwesens einen substanziellen Beitrag zu leisten. So beziehen Spätaussiedler deutlich unterdurchschnittlich häufig Sozialleistungen und sind unterdurchschnittlich häufig erwerbslos.² Spätaussiedler verkörpern die deutschen Tugenden. Zudem besitzen die in den vergangenen gut 30 Jahren zugewanderten Spätaussiedler eine ausgesprochen günstige Altersstruktur.³

¹ www.aussiedlerbeauftragte.de/Webs/AUSB/DE/themen/vertriebene/vertriebene-node.html;jsessionid=707AEC7B16E333C7223ABB0ADD6677E6.1_cid287

² Bundestagsdrucksache 20/2772, Anlagen 1 und 2

³ www.aussiedlerbeauftragte.de/SharedDocs/downloads/Webs/AUSB/DE/fremdrente-broschuere-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=1; www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Statistik/J_Jahresstatistik2021.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. 7

5. Die große Mehrzahl der Spätaussiedler kam in den ersten Jahren nach dem Ende der Sowjetunion nach Deutschland. Danach gingen die Zahlen zurück und nach 2005 war ein abrupter Rückgang der positiven Anerkennungsbescheide als Spätaussiedler zu verzeichnen.⁴ Ab dem Jahr 2013 bewegten sich die Zahlen aufgrund der Novellierung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) wieder nach oben. Seit dem Frühjahr 2022 ist allerdings ein deutlicher Rückgang sowohl der Antragsverfahren zur Anerkennung als Spätaussiedler als auch der Registrierungen zu verzeichnen.⁵
6. Ausweis- und Personenstandsdokumente von ethnischen Deutschen, die in Ländern der ehemaligen Sowjetunion leben und als Spätaussiedler anerkannt werden wollen, haben in der Vergangenheit in zahlreichen Fällen eine andere Nationalität als die deutsche aufgewiesen. Dies war aus politischen Gründen häufig unumgänglich, ratsam oder gesetzlich vorgeschrieben. Der Umstand eines in der Vergangenheit anderen Bekenntnisses als das deutsche führt seit Frühjahr 2022 in vielen Fällen durch eine unangemessen restriktive Auslegung eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 1 C 5.20, Urteil vom 26.01.2021) zur Ablehnung der Anerkennung als Spätaussiedler.
7. Das Bundesverwaltungsamt hat im April 2022 ein Merkblatt herausgegeben, in dem die Anforderungen für eine Anerkennung als Spätaussiedler aufgeführt werden. Es wird u. a. festgestellt: „Wenn in Ihren Urkunden früher eine nichtdeutsche Nationalität eingetragen war oder heute noch ist, gilt dies als sogenanntes ‚Gegenbekenntnis‘.“⁶ Natalie Pawlik, die Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, hat das Studium des Merkblatts ausdrücklich empfohlen.⁷ Sie hat sich diese Ansicht somit zu Eigen gemacht, wenn nicht initiiert.
8. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch konstatiert, dass lediglich eine noch vorhandene – also aktuell in den Dokumenten stehende – und ausdrückliche Erklärung, einer anderen Nation als der deutschen anzugehören, ausschließe, als Spätaussiedler anerkannt zu werden.⁸ Die vom Bundesverwaltungsamt verlangten und von der Aussiedlerbeauftragten gutgeheißenen Erfordernisse stellen somit eine erhebliche Verschärfung der Praxis der vorhergehenden Jahre dar. Sie stehen nach Auffassung des Deutschen Bundestages im Widerspruch zur 10. Änderung des Bundesvertriebenengesetz von 2013. Der Gesetzgeber bekundete mit dieser Änderung, dass formalisierte Eintragungen aus der Vergangenheit weniger Gewicht haben müssen als das aktuelle Bekenntnis zum deutschen Volkstum. Dieser Gedanke muss auch in der Rechtspraxis des Bundesverwaltungsamtes gelten.⁹
9. Der Rückgang sowohl der Antragsverfahren zur Anerkennung als Spätaussiedler als auch der Registrierungen fiel mit der Berufung Natalie Pawliks zur Beauftragten für Aussiedler und nationale Minderheiten im April 2022 zusammen. Zudem ist seither ein wachsender Gebrauch des Begriffs „Gegenbekenntnis“ zu verzeichnen, der von Spätaussiedlern und den Deutschen in den Aussiedlungsgebieten

⁴ www.bva.bund.de/haredDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Statistik/Zeitreihe_1992_2021_SES.pdf?__blob=publicationFile&v=4

⁵ www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Statistik/12_2022_Monatsstatistik.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁶ www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Vordrucke_Merkblaetter/Merkblatt_Bekenntnis.pdf?__blob=publicationFile&v=5

⁷ www.aussiedlerbeauftragte.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/AUSB/DE/2022/04-06/mitteilung-sowjetunion.html

⁸ www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/260121U1C5.20.0.pdf

⁹ Vgl. <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2023/haerte-des-gesetzes/>; www.siebenbuerger.de/zeitung/artikel/verband/23671-bund-der-vertriebenen-kritisiert.html; <https://mdz-moskau.eu/zu-ablehnungen-der-erkennung-als-spaetaussiedler/>

weithin als ehrenrührig empfunden wird. Die Bundesrepublik Deutschland sollte für die eigenen Landsleute keine Hürden aufbauen, sondern mit Wort und Tat beste Voraussetzungen für eine gewünschte Rückkehr schaffen.¹⁰

10. Die Deutschen in den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR haben nicht mehr unter Verfolgung zu leiden. Das Bundesministerium des Inneren und für Heimat gibt aber an, dass sich unsere Landsleute in Russland zunehmend Benachteiligungen ausgesetzt sehen.¹¹ Falls dies tatsächlich der Fall sein sollte, muss diesem Sachstand in der Genehmigungspraxis Rechnung getragen werden.
11. § 4 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) bestimmt, wer unter den Spätaussiedlern in der Regel als deutscher Volkszugehöriger anzuerkennen ist. Unter anderem wird dort gefordert, dass dieser seinen Wohnsitz zuletzt in den Aussiedlungsgebieten hatte. § 6 Abs. 2 BVFG knüpft die Bedingungen zur Anerkennung als deutscher Volkszugehöriger unter anderem daran, dass bis zum Verlassen der Aussiedlergebiete die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Das Verlassen der Aussiedlergebiete ist allerdings unter Gesichtspunkten der aktuellen politischen Geschehnisse in einigen Fällen nachvollziehbar oder geboten. Schutz von Leib und Leben sollte nicht zum Verlust des Aufnahmeanspruches gereichen.¹² Dies gilt insbesondere in diesen Zeiten ausgeprägter Spannungen und Konflikte in Nachfolgestaaten der Sowjetunion.
12. Der Ausschluss von der Rechtsstellung als Spätaussiedler erfolgt nach § 5 Nr. 2 des Bundesvertriebenengesetzes unter anderem für denjenigen, der
 - b) in den Aussiedlungsgebieten eine Funktion ausgeübt hat, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt oder auf Grund der Umstände des Einzelfalles war, oder
 - c) wer für mindestens drei Jahre mit dem Inhaber einer Funktion im Sinne von Buchstabe b in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

Was in diesem Sinne für „gewöhnlich als bedeutsam“ anzusehen ist bedarf der Klärung. Gleiches gilt im Sinne von Buchstabe c für bloße Familienangehörige, die mindestens drei Jahre in häuslicher Gemeinschaft lebten. Eine Frist, nach der § 5 Nr. 2 BVFG nicht mehr zur Anwendung kommen darf, ist in diesen Fällen gesetzlich nicht vorgesehen. Diese ist drei Jahrzehnte nach dem Ende der Sowjetunion jedoch überfällig. Eine gänzlich fehlende Frist für nicht strafbewährtes Handeln (oder für das Leben in häuslicher Gemeinschaft) ist bei einer bestehenden Verjährungsfrist von beispielsweise 20 Jahren im Falle einer schweren Brandstiftung nach § 306a StGB keinesfalls zu rechtfertigen.

13. Eine Veränderung der Auslegungspraxis ist kein Grund für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Lediglich die geänderte Sach- oder Rechtslage nach Abs. 1 Nr. 1, also eine Gesetzesänderung, böte hier die entsprechende Möglichkeit. Den Spätaussiedlern muss im Zuge der restriktiven Auslegepraxis und insbesondere angesichts der Kriegshandlungen in Osteuropa die Möglichkeit gegeben werden, die Anerkennung unverzüglich erneut anstreben zu können. Regelmäßige Verfahrenszeiten zwischen einem und drei Jahren sind dabei zu berücksichtigen.

¹⁰ Vgl. www.bva.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Meldung_20_Juni_2022.html

¹¹ Deutscher Bundestag, Bundesministerium des Innern und für Heimat, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Inneres und Heimat, Ausschussdrucksache 20(4)100, S. 121

¹² Vgl. <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2023/haerte-des-gesetzes/>; www.siebenbuerger.de/zeitung/artikel/verband/23671-bund-der-vertriebenen-kritisiert.html; <https://mdz-moskau.eu/zu-ablehnungen-der-erkennung-als-spaetaussiedler/>

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. das BVFG, insbesondere § 4 Abs. 1 mit Blick auf den Krieg in der Ukraine an die Herausforderungen von Krieg, Katastrophen und anderwärtigen Gefahren für Leib und Leben anzupassen, um den Verlust des Aufnahmeanspruches in diesen Fällen bei Verlassen des Aussiedlergebietes auszuschließen;
 2. die Vorschriften für das Bundesverwaltungsamt zu präzisieren und § 6 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) so zu ergänzen, dass das aktuelle Bekenntnis zum deutschen Volkstum maßgeblich für die Anerkennung als deutscher Volkszugehöriger ist;
 3. das BVFG, insbesondere § 5 zu ändern, um Rechtssicherheit durch Präzisierung einer bedeutsamen Funktion im Sinne von Nr. 2 Buchstabe b und Rechtsfrieden durch Fristen zu gewährleisten;
 4. das Bundesverwaltungsamt anzuweisen, die vor der 10. Novellierung des BVFG abgelehnten Anträge in Anbetracht der 2013 wirksam gewordenen Änderungen ggf. neu zu bewerten und die damals abgelehnten Bewerber hierüber zu informieren;
 5. die Sprachmittlerorganisationen in den Aussiedlungsgebieten instand zu setzen, Sprachkurseangebote stark auszuweiten, an deutlich mehr Orten anzubieten sowie die Kurse und den Erwerb von Sprachzertifikaten für Deutsche kostenfrei anzubieten;
 6. die Aufnahme von Spätaussiedlern aus der Russischen Föderation aufgrund der sehr angespannten politischen Situation zu vereinfachen, analog zu den seit März 2022 geltenden Regelungen im Merkblatt des Bundesverwaltungsamtes für Antragsteller aus der Ukraine;
 7. den Stichtag in § 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG vom 1. Januar 1993 auf den 1. Januar 2005 aufgrund der Situation in einigen der Aussiedlungsgebiete zu ändern;
 8. die diplomatischen Vertretungen Deutschlands bzw. die Vertretungen der deutschen Minderheiten in den Aussiedlungsgebieten sind personell instand zu setzen, Spätaussiedlern bei der Antragstellung auch personell zumindest eine vergleichbare Unterstützung zu gewähren wie Asylbewerbern bei deren Antragstellung in Deutschland;
 9. die Zeiten für die Bearbeitung von Anträgen, die bislang meist zwischen einem und drei Jahren lag zu verkürzen, sodass sie in der Regel höchstens sechs, in Ausnahmefällen bis zu zwölf Monate betragen;
 10. die anfallenden Kosten für die Antragstellung (Fahrten zum Konsulat, Übersetzungen, Notarkosten) im Falle der Anerkennung zu übernehmen;
 11. die nach dem 24. Februar 2022 von der Bundesregierung unterbrochenen Kontakte mit offiziellen Stellen der Russischen Föderation in Bezug auf Fragen, die die deutsche Minderheit betreffen, unverzüglich wieder aufzunehmen;
 12. zukünftig auf die Verwendung der Formulierung „Gegenbekenntnis“ zu verzichten.

Berlin, den 10. Mai 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion